

Der Thüringer Fischereischein

Fischereischeinpflicht

Wer Fischfang ausüben will, muss nach § 26 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den zu Kontrollen berechtigten Personen vorzeigen.

Gültigkeitsdauer der Fischereischeine

Der Fischereischein kann ausgestellt werden für:

- ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein)
- für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre (Fünfjahresfischereischein)
- für zehn aufeinander folgende Kalenderjahre (Zehnjahresfischereischein).

Ein Fischereischein darf grundsätzlich nur zehn Jahre gelten.

Da Zehnjahresfischereischeine nicht verlängert werden dürfen, ist eine Neuausstellung erforderlich.

Jugendfischereischein

Personen, die das zehnte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben wird der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt. Ein Jugendfischereischein ist für ein Kalenderjahr gültig und kann jährlich verlängert werden.

Unterlagen für die Neuausstellung bzw. Verlängerung von Fischereischeinen

Für die Neuausstellung bzw. Verlängerung eines Fischereischeins oder eines Jugendfischereischeins bedarf es eines schriftlichen Antrages bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig, Ordnungsamt, Rennsteig 2, 07366 Blankenstein.

Wer einen Fischereischein beantragen möchte, hat neben dem ausgefüllten Antragsformular ein Zeugnis über eine abgelegte Fischerprüfung gemäß ThürFischG und ein Lichtbild vorzulegen.

Kosten

Für die Erteilung von Fischereischeinen werden folgende Gebühren und Abgaben erhoben:

- Jahresfischereischein: 10,22 € (5,11 € Gebühr + 5,11 € Fischereiabgabe)
- Jugendfischereischein: 5,10 € (2,55 € Gebühr + 2,55 € Fischereiabgabe)
- Fünfjahresfischereischein: 25,55 € (10,22 € Gebühr+ 15,33 € Fischereiabgabe)
- Zehnjahresfischereischein: 40,89 € (15,33 € Gebüh + 25,56 € Fischereiabgabe)